

Ablaufplan zur Bekämpfung der Geflügelpest des Subtyps H5N1 nach Feststellung bei Wildvögeln im Land Berlin

Stand: 19.07.2007

Hinweis: Nur die Originaltexte der Rechtsvorschriften sind rechtsverbindlich

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Falldefinition	4
2.1 Ausbruch der Geflügelpest (GP) bei wildlebenden Vögeln	4
2.2 Verdacht des Ausbruchs der GP bei wildlebenden Vögeln	4
3. Maßnahmen zur Bekämpfung der GP	4
3.1 Formaler Ablauf	4
Grafische Übersicht zum formalen Ablauf	5
3.2 Maßnahmen bei Verdacht des Ausbruchs/ Ausbruch der GP	6
a) Maßnahmen im Sperrbezirk	7
b) Maßnahmen in den Geflügelhaltungen des Sperrbezirks und den Standorten des Sperrbezirks, an denen Vögel anderer Arten in Gefangenschaft gehalten werden	9
c) Ausnahmen von den Verbringungsregelungen des Sperrbezirks	10
d) Maßnahmen im Beobachtungsgebiet	12
e) Ausnahmen von den Verbringungsregelungen des Beobachtungsgebietes	13
f) Seuchenausbruch im Land Brandenburg	14
g) Aufhebung der Schutzmaßnahmen	14
Anlagen zum Ablaufplan	15
A1 Benachrichtigungsverfahren Tierseuchennotstandsplan	16
A2 Risikokatalog Wildvögel	17
A3 Presseerklärung GP Verdacht/Ausbruch	23
A4 Muster Allgemeinverfügung - Sperrbezirk	25
A5 Probenahme (im Sperrbezirk)	31
A6 Desinfektion	33
A7 Muster Bekanntmachung Amtsblatt – Nicht bestätigter Verdacht/ Erlöschen	34
A8 Information	35
A9 Arbeitsablauf Geflügeltötung mittels CO ₂ Tötungsbox	36

1. Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2006/563/EG der Kommission vom 11. August 2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/115/EG (ABl. EU Nr. L 222, S. 11)

Entscheidung 2006/101/EG der Kommission vom 6. Februar 2006 über die Durchführung von Erhebungen über Aviäre Influenza bei Hausgeflügel und Wildvögeln in den Mitgliedstaaten 2006 (Abl. EG Nr. L 46 S. 40)

Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel und zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung (**Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung**) vom 8. September 2006 (eBAnz AT 48 2006 V1), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2663)

Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 16 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855, 859)

Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (**Geflügel-Aufstallungsverordnung**) vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT28 2006 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2007 (BAnz. S. 2063)

Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest sowie zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest (**Geflügelpestschutzverordnung**) vom 1. September 2005 (BAnz S. 13345), zuletzt geändert durch Artikel 412 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2461)

Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AG-ViehSG) vom 23. Januar 1975 (GVBl. S. 394), geändert durch Gesetz vom 30.10.1984 (GVBl. S. 1541)

Gesetz über die Zuständigkeiten der allgemeinen Berliner Verwaltung (**Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812)

Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz, **Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG**

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (**Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin – ASOG Bln**) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930)

Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) für die Tierhaltung in der jeweils gültigen Fassung

Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigespflichtigen Tierseuchen („Desinfektionsrichtlinie“), Stand Februar 2007

2. Falldefinitionen gemäß Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung

- 2.1. Der **Ausbruch der Geflügelpest** im Sinne der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung liegt vor, wenn hoch pathogenes aviäres Influenzavirus (**HPAIV**) des Subtyps H5N1 durch Virus-, Antigen-, Genomnachweis (virologische Untersuchung) bei einem wildlebenden Vogel nachgewiesen worden ist.
- 2.2. Der **Verdacht des Ausbruchs** der Geflügelpest im Sinne der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung liegt vor, wenn aviäres Influenzavirus (**AIV**) des Subtyps H5N1 durch virologische Untersuchung bei einem wildlebenden Vogel nachgewiesen worden ist.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest

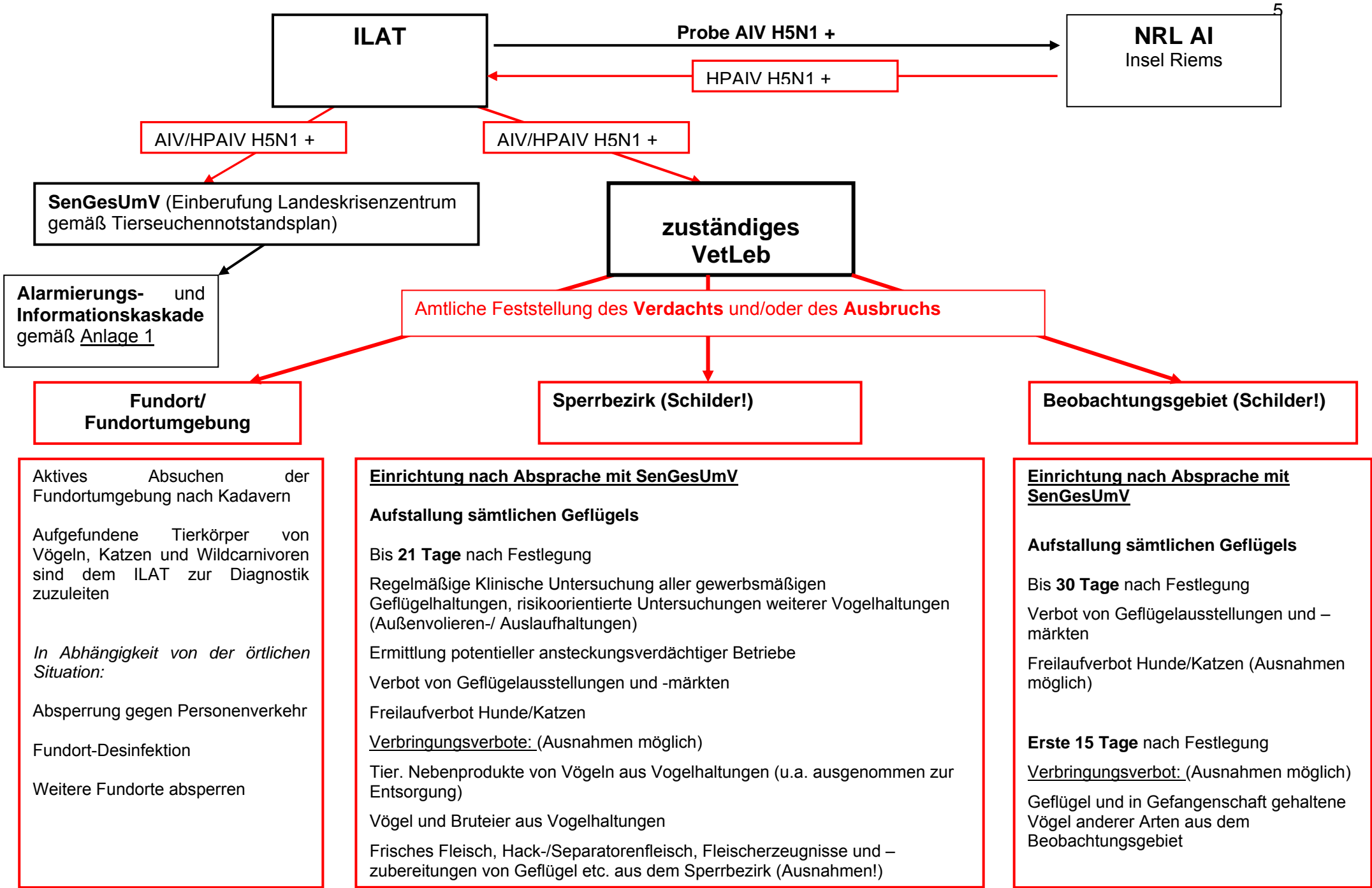
3.1. Formaler Ablauf

Der erste Hinweis auf das Vorliegen einer Infektion mit HPAIV H5N1 ergibt sich bei einem Wildvogel in aller Regel durch den **positiven AIV H5N1 Befund in der spezifischen PCR des ILAT**. Dort positiv befundete Proben werden zur Abklärung des Pathogenitätsindex in das Nationale Referenzlabor (NRL) für Aviäre Influenza des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), Insel Riems weitergeleitet.

Zu diesem Zeitpunkt trifft das zuständige VetLeb die **amtliche Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest beim Wildvogel** (s. 2.2) und ordnet um den Fundort unverzüglich die Maßnahmen nach 3.2 an.

Wenn das NRL nachfolgend übermittelt, dass es sich um die hochpathogene Variante handelt, wird der **Ausbruch der Geflügelpest beim Wildvogel amtlich festgestellt** (s. 2.1), und die ergriffenen Maßnahmen nach 3.2 bleiben bestehen, sofern auf der Grundlage oben beschriebener Risikobewertung nichts anderes entschieden wird.

Die Festlegungen nach 3.2 werden **aufgehoben**, wenn sich der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel **nicht bestätigt** hat (AIV H5N1 Subtyp nicht hochpathogen).



Fundort/ Fundortumgebung

Aktives Absuchen der Fundortumgebung nach Kadavern

Aufgefundene Tierkörper von Vögeln, Katzen und Wildcarnivoren sind dem ILAT zur Diagnostik zuzuleiten

In Abhängigkeit von der örtlichen Situation:

- Absperrung gegen Personenverkehr
- Fundort-Desinfektion
- Weitere Fundorte absperren

Sperrbezirk (Schilder!)

Einrichtung nach Absprache mit SenGesUmV

Aufstellung sämtlichen Geflügels

Bis **21 Tage** nach Festlegung

Regelmäßige Klinische Untersuchung aller gewerbsmäßigen Geflügelhaltungen, risikoorientierte Untersuchungen weiterer Vogelhaltungen (Außenvolieren-/ Auslaufhaltungen)

Ermittlung potentieller ansteckungsverdächtiger Betriebe

Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten

Freilauverbot Hunde/Katzen

Verbringungsverbote: (Ausnahmen möglich)

Tier. Nebenprodukte von Vögeln aus Vogelhaltungen (u.a. ausgenommen zur Entsorgung)

Vögel und Bruteier aus Vogelhaltungen

Frisches Fleisch, Hack-/Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und –zubereitungen von Geflügel etc. aus dem Sperrbezirk (Ausnahmen!)

Beobachtungsgebiet (Schilder!)

Einrichtung nach Absprache mit SenGesUmV

Aufstellung sämtlichen Geflügels

Bis **30 Tage** nach Festlegung

Verbot von Geflügelausstellungen und –märkten

Freilauverbot Hunde/Katzen (Ausnahmen möglich)

Erste 15 Tage nach Festlegung

Verbringungsverbot: (Ausnahmen möglich)

Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus dem Beobachtungsgebiet

3.2. Bei Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest (s. 2.2) oder der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest (s. 2.1):

- **Unverzögliche Meldung** des AIV H5N1 bzw. HPAIV H5N1 positiven Untersuchungsbefundes durch das ILAT an das **zuständige VetLeb** und **SenGesUmV**. SenGesUmV beruft das Landeskrisiszentrum Tierseuchenbekämpfung ein.
- Nähere Informationen zum **Benachrichtigungsverfahren** sind der Übersicht in Anlage 1 zu entnehmen.
- **Massensterben von Vögeln** sind SenGesUmV unabhängig von einer angeordneten Untersuchung auf AIV durch das zuständige VetLeb **unverzüglich mitzuteilen**. Der **Fundort** ist bis zum Vorliegen des Ergebnisses aus dem ILAT (Nachweis AIV H5N1), bzw. ggf. aus dem NRL (Pathogenitätsindex) **abzusperren**. Liegt kein Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne der Nr. 2.2 vor, kann die Absperrung aufgehoben werden.

Beim Vorliegen des **Verdachts des Ausbruchs oder des Ausbruchs** der Geflügelpest H5N1 bei einem Wildvogel sind **durch das zuständige Bezirksamt folgende Maßnahmen zu ergreifen:**

- Die **Fundortumgebung** ist aktiv nach Vogelkadavern oder erkrankten Vögeln abzusuchen. Erkrankte/ verletzte Vögel sind tierschutzgerecht zu töten (Euthanasie per injectionem, evtl. Abschuss¹). Alle aufgefundenen Tierkörper von **Vögeln, Katzen und Wildcarnivoren** sind dem ILAT unverzüglich zur Influenzadiagnostik zuzuleiten.
- Glatte, asphaltierte und gegebenenfalls auch unbefestigte Flächen des **Fundortes** HPAIV H5N1 positiv befundeter Tierkörper sind **wenn notwendig** mit einem geeigneten **Desinfektionsmittel** zu behandeln (Flächendesinfektion [z.B. Kohrsolin 3%ig] und Desinfektion unbefestigter Flächen s. Anlage 6). Bitte beachten Sie bezüglich der Ausbringung die Herstellerangaben bzw. Sicherheitsdatenblätter (Gewässer!).
- Die **Berliner Feuerwehr** ist unverzüglich über den Ausbruch oder über den Verdacht des Ausbruchs von Geflügelpest zu **informieren**, um eine von ihr eventuell als notwendig erachtete medizinische Betreuung ihres zur Bergung des betreffenden Tieres eingesetzten Personals zu gewährleisten.
- Erstinformation der Öffentlichkeit (Muster-Presseerklärung s. Anlage 3).

¹ In Waldgebieten durch Forstverwaltung, in befriedeten Gebieten durch Stadthjäger (Amtshilfeersuchen an Berliner Forsten). ERLEGTES WILDGEFLÜGEL MUSS ANSCHLIESSEND ZUR DIAGNOSTIK ABGEHOLT WERDEN.

- **Öffentliche Bekanntmachung** des *Verdachts des Ausbruchs/ des Ausbruchs* der Geflügelpest beim Wildvogel, Einrichtung von **Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet** ggf. im Benehmen mit SenGesUmV nach Maßgabe der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung (Musterbekanntmachung für Amtsblatt Anlage 4).
- Unverzügliche Übermittlung der Seuchenverdachtsdetails an SenGesUmV wegen **TSN-Seuchenmeldung**.

a) Maßnahmen im Sperrbezirk:

Sperrbezirk mit mindestens **drei Kilometer** Radius um den Fundort. Berücksichtigung von Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten

Ausnahmen:

- Das zuständige VetLeb kann auf der Grundlage einer **in Absprache mit SenGesUmV erstellten Risikobewertung**, die das Vorkommen und das Verhalten der betroffenen Vogelart sowie die örtlichen Gegebenheiten und die spezifische Gefährdung der Tierhalter des Landes Berlin berücksichtigt, ein Sperrgebiet mit

a) mindestens einem Kilometer Radius oder

b) mit einer Tiefe von mindestens einem Kilometer und einer Länge von mindestens 3 Kilometern entlang eines Ufers

einrichten. *In diesen Fällen legt das zuständige VetLeb **abweichend von Nr. 3.2 Buchstabe d)** das Gebiet um den Fundort eines AIV/HPAIV H5N1 positiven Wildvogels*

– *mit einem Radius von mindestens drei Kilometern*

– *mit einer Tiefe von mindestens drei Kilometern entlang eines Ufers*

als Beobachtungsgebiet fest.

- Das zuständige VetLeb kann auf der Grundlage einer **in Absprache mit SenGesUmV erstellten Risikobewertung**, die das Vorkommen und das Verhalten der betroffenen Vogelart sowie die örtlichen Gegebenheiten und die spezifische Gefährdung der Tierhalter des Landes Berlin berücksichtigt, **von der Festlegung des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes absehen.**

Dabei hat das VetLeb bezüglich der möglichen Einschleppung oder Verschleppung durch den befallenen Vogel oder andere Vögel unverzüglich Ermittlungen anzustellen.

Das Referat I E der SenStadt (Herr Steiof, Herr Schwarz) ist grundsätzlich an den Risikobewertungen zu beteiligen.

Zeitdauer der Sperre: 21 Tage, danach Maßnahmen des Beobachtungsgebietes

An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk werden von den zuständigen VetLeb gut sichtbare **Schilder** angebracht mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift:

„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“

1. **Identifizierung aller Standorte/ Betriebe**, die Geflügel oder Vögel anderer Arten halten (Art, Nutzungsart, Standort der Tiere, Größe des Bestandes)
2. Alle **gewerblichen, Geflügel haltenden Betriebe** sind regelmäßig klinisch und ggf. virologisch zu untersuchen. **Wassergeflügel ist grundsätzlich virologisch zu untersuchen** (Informationen zur Probenahme Anlage 5). **Zusätzlich risikoorientierte klinische Untersuchung** privater Geflügelhaltungen und Standorten mit Außenhaltungen von Vögeln.
3. **Verstärkte virologische Untersuchung von kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln der Risikoarten** (Anlage 2). In Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation virologische Untersuchung lebender Wildvögel (Wasservögel!) und tot aufgefundener Säugetiere in Absprache mit SenGesUmV.
4. **Dokumentation** der durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen.
5. **Verbringungsverbote:**
 - für Geflügel, gehaltene Vögel anderer Arten und Bruteier aus einer Vogelhaltung,
 - für frisches Fleisch, Hack- oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, die von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder Federwild stammen aus dem Sperrbezirk,
 - von tierischen Nebenprodukten von Geflügel und gehaltenen Vögeln aus Vogelhaltungen.
6. **Verbot** des Zusammenführens von Geflügel auf **Messen, Märkten, Tierschauen** oder anderen Sammelstellen.

7. **Verbot des Freilassens von gehaltenen Vögeln** zur Aufstockung des Wildbestandes
8. **Jagen von Federwild** nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des zuständigen VetLeb
9. **Beförderungsverbot von Geflügel** im Sperrbezirk, ausgenommen die Durchfuhr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenwegen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
10. **Auslaufverbot** für Hauskatzen, **Leinenzwang** für Hunde.

b) Maßnahmen in den Geflügelhaltungen des Sperrbezirks und den Standorten des Sperrbezirks, an denen Vögel anderer Arten in Gefangenschaft gehalten werden

1. **Absonderung** sämtlichen Geflügels in einem geschlossenen Stall oder unter einer Schutzvorrichtung.
2. **Verbot des Betretens der Ställe** oder sonstigen Standorte, in denen **Geflügel** gehalten wird, für betriebsfremde Personen, außer:
 - den betreuenden Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen
 - Vertreter des zuständigen VetLeb sowie Personen, die durch sie mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt worden sind
 VetLeb kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
3. **Verbringungsverbote** aus dem Standort:
 - von Geflügel, gehaltenen Vögeln und Bruteiern aus Vogelhaltungen
 - von tierischen Nebenprodukten von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten aus Vogelhaltungen
4. **Reinigung, Desinfektion, Entwesung**
 - der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, **Matten** oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen **Desinfektionsmittel getränkt** und stets damit feucht gehalten werden.
 - Schutzkleidung/Einwegkleidung, die unverzüglich nach Gebrauch gereinigt/unschädlich beseitigt wird, empfehlenswert.
 - Ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung (Dokumentation!)

Hinweise für die **Flächendesinfektion** s. Anlage 6.

Nähere Informationen zu Desinfektionsmaßnahmen kann der Desinfektionsrichtlinie des BMELV (Stand Februar 2007) und dem Tierseuchenbekämpfungshandbuch Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen entnommen werden

(<http://www.tsn.bfav.de/tsn/land/03/datenbank/index.php?aw=3&m=3&mu=0&mu2=0>, TSN-Zugangskennung erforderlich!).

5. **Register über den Geflügelbestand**, in dem Folgendes vermerkt wird:

- bei Abgang; Name/Anschrift des Transportunternehmens und des Erwerbers; Datum; Art des Geflügels
- Anzahl verendeter Tiere je Werktag

6. **Meldung** aller auf Standorten mit Vogelhaltung tot aufgefundenen Wildvögel der Risikoarten (s. Anlage 2) an das zuständige VetLeb

Bei Ansteckungsverdacht:

- **behördliche Beobachtung** gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Geflügelpestverordnung, oder
- **Tötungsanordnung in Absprache mit SenGesUmV** gemäß § 17 Abs. 3 Geflügelpestverordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 18 Tierseuchengesetz. Details zum Ablauf der Tötung, der Reinigung und Desinfektion sowie der Wiederbelegung können dem **Tierseuchenbekämpfungshandbuch** Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens bzw. nach dessen Fertigstellung dem **Ablaufplan zur Bekämpfung der Geflügelpest im Land Berlin** entnommen werden. Hinweise zur **Verwendung der CO₂-Tötungsbox** s. Anlage 9.

c) Ausnahmen von den Verbringungsregelungen des Sperrbezirks

Die zuständige Behörde kann folgende **Ausnahmen** für das Verbringen von Tieren und bestimmten Produkten in, aus oder innerhalb des Sperrbezirks **genehmigen** (§ 6 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung):

1. Für Geflügel und Bruteier:

- Verbringen von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten unter amtlicher Überwachung innerhalb des Sperrbezirks, in das Beobachtungsgebiet oder in einen im sonstigen Inland gelegenen Bestand (Besonderheiten für Junghühner und Truthühner s. § 6 Abs. 1),

- Verbringen von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten zur unmittelbaren Schlachtung in Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet bzw. zu einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Schlachtstätte.
- Ausnahmen für Geflügel und Bruteier können nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 genehmigt werden.

Bestimmte Produkte sind **von der Verbringungsverbotsregelung ausgenommen**:

2. Fleisch:

- Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, das nach Maßgabe der Anhänge II und III Abschnitt II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und nach Maßgabe des Anhangs I Abschnitt I, II, III und IV Kapitel V und VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in der jeweils geltenden Fassung überwacht worden ist,
- Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die frisches Fleisch enthält, das den o.g. Anforderungen entspricht, und nach Maßgabe des Anhangs III Abschnitt V und VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt worden ist,
- Frisches Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch, das von außerhalb des Sperrbezirks stammt und in einem Betrieb im Sperrbezirk verarbeitet wird, sowie Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, die solches Fleisch enthalten,
- Frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die im Einzelhandel an Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nr. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in der jeweils geltenden Fassung abgegeben wird oder werden.
- Weitere Ausnahmen können nach Maßgabe des § 7 Satz 1 Nr. 3 genehmigt werden

3. tierische Nebenprodukte:

- Behandelte Federn oder Federteile von Geflügel, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen, die Abtötung der Erreger gewährleistenden Verfahren behandelt worden sind,
- Sendung muss von einem Handelspapier nach Anhang III Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 begleitet sein, außer behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt oder Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken zugesandt werden,
- Verarbeitetes tierisches Eiweiß, Blutprodukte, ausgeschmolzene Fette/Fischöl, Gelatine/hydrolysiertes Eiweiß, Di-/Tricalciumphosphat,

Kollagen und Eiprodukte, sowie Heintierfutter/Kauspielzeug und verarbeitete Gülle, wenn sie die spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 an die Verarbeitung erfüllen (Anhänge V, VI, VIII)

- Tierische Nebenprodukte
 - zur Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2,
 - in einen Betrieb im Inland, sofern sie bei der Gewinnung oder Erzeugung des vom Verbringungsverbot ausgenommenen Frischen Fleisches, Hackfleisches, Separatorenfleisches, sowie den entsprechenden Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen angefallen sind,
 - zur Verarbeitung in einem Betrieb zur Herstellung von verarbeitetem tierischen Eiweiß, Blutprodukten, ausgeschmolzenen Fetten/Fischöl, Gelatine/hydrolysiertem Eiweiß, Di-/Tricalciumphosphat, Kollagen und Eiprodukten, sowie Heintierfutter/Kauspielzeug und verarbeiteter Gülle.
 - Gülle zur Behandlung in einer zugelassenen Biogas- oder Kompostieranlage sowie in einer zugelassenen technischen Anlage, sofern nach Ansicht der zuständigen Behörde keine Gefahr der Verbreitung einer schweren, übertragbaren Erkrankung von ihr ausgeht.
 - Weitere Ausnahmen s. § 8 Abs. 1 Nr. 6 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung

d) Maßnahmen im Beobachtungsgebiet

Beobachtungsgebiet mit mindestens **zehn Kilometer Radius** um den Fundort. Berücksichtigung von Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten.

Ausnahmen s. Nr. 3.2. Buchstabe a).

Zeitdauer der Festlegung als Beobachtungsgebiet: **30 Tage**

Anbringen von gut sichtbaren Schildern an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet durch das zuständige VetLeb mit der deutlichen und wetterbeständigen Aufschrift:

„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“

1. **Identifizierung aller Standorte/** Betriebe, die Geflügel oder Vögel anderer Arten halten (Nutzungsart, Standort der Tiere, Größe des Bestandes)

Für die ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes:

2. **Verbringungsverbot** für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten aus dem Beobachtungsgebiet

Für die gesamte Dauer des Beobachtungsgebietes:

3. **Absonderung** sämtlichen Geflügels in einem geschlossenen Stall oder unter einer Schutzvorrichtung.
4. **Meldung** aller auf Standorten mit Vogelhaltung tot aufgefundenen Wildvögel der Risikoarten (s. Anlage 2) an das zuständige VetLeb
5. **Verbot** des Zusammenführens von Geflügel auf **Messen, Märkten, Tierschauen** oder anderen Sammelstellen.
6. **Auslaufverbot** für Hauskatzen, **Leinenzwang** für Hunde. Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet **Ausnahmen** genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
7. **Verbot des Freilassens von gehaltenem Vögeln** zur Aufstockung des Wildbestandes
8. **Jagen von Federwild** nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des zuständigen VetLeb

e) Ausnahmen von den Verbringungsregelungen des Beobachtungsgebietes

Das zuständige VetLeb kann Ausnahmen genehmigen für:

- das Verbringen von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten in einen amtlich überwachten Bestand im Inland, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,
- das Verbringen von Eintagsküken nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung

Alle die Verbringungsregelungen für den Sperrbezirk oder das Beobachtungsgebiet betreffenden Genehmigungen dürfen nur auf der Grundlage einer **Risikobewertung** erteilt werden und nur soweit sichergestellt ist, dass die Gesundheit von Vögeln und die tierseuchenrechtlichen Anforderungen, die die von Vögeln gewonnenen

Erzeugnisse beim innergemeinschaftlichen Verbringen und bei der Ausfuhr erfüllen müssen, nicht beeinträchtigt werden.

f) Seuchenausbruch im Land Brandenburg

Wird HPAIV H5N1 bei einem Wildvogel im Land Brandenburg festgestellt und ist Berlin davon betroffen, werden die Schutzmaßnahmen unter Beteiligung des zuständigen VetLeb zwischen SenGesUmV und dem Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg abgestimmt.

g) Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Die **Restriktionsgebiete und Festlegungen nach Nr. 3.2 werden aufgehoben**, wenn sich der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest nicht bestätigt hat (kein HPAIV H5N1 Nachweis) oder in den Gebieten für die Dauer der Schutzmaßnahmen keine weitere Feststellung von AIV H5N1 erfolgt. Evtl. Bekanntmachung im Amtsblatt (s. Anlage 8).





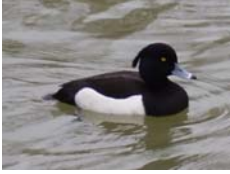

Das Landeskrisiszentrum Tierseuchenbekämpfung ist zeitnah über alle jeweils ergriffenen Maßnahmen zu informieren!

Anlagen

zum Ablaufplan zur Bekämpfung der Geflügelpest des Subtyps
H5N1 nach Feststellung bei Wildvögeln im Land Berlin

Aus Gründen des Datenschutzes ist die Abbildung in Anlage 1 entfernt worden.

Anlage 2 Risikokatalog Wildvögel






<u>Wasservögel</u>		
Höckerschwan	s. Bild, sehr große Tiere	 2
Graugans	s. Bild, große Tiere	 3
Kanadagans	s. Bild, große Tiere	
Stockente, Reiherente	 4 Stockente, ♂, (Weibchen braun)	 5 Reiherente ♂  4 ♀

² Dieses Bild basiert auf dem Bild [Hoeckerschwan2.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist Adrian Pingstone

³ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Graugans mit Jungen.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#).

⁴ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Anas platyrhynchos male.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist Andreas Trepte.

⁵ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Reiherente.jpg](#) bzw. [Reiherente w.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#).

Mandarinente, Tafelente	 <p>6 Mandarinente, Paar</p>	 <p>Tafelente, ♂ 7</p>
Haubentaucher, Zwergtaucher	 <p>8 Haubentaucher, Paar</p>	 <p>9 Zwergtaucher</p>
Blesshuhn Synonym: Blessralle,	Hühnergroß, plump, schwärzlich mit weißem Schnabel	 <p>10</p>
Teichhuhn Synonym: Teichralle	Etwas kleiner als hühnergroß, schlanker als Blesshuhn, schwärzlich	 <p>11</p>

⁶ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Mandarinente.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist Andreas Gronski.

⁷ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Tafelente.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist David Croll.

⁸ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Podiceps cristatus 5 \(Marek Szczepanek\).jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist Marek Szczepanek.

⁹ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Zwergtaucher 060319 3.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist [Benutzer:BS Thurner Hof](#).

¹⁰ Bild basiert auf dem Bild [Blässhuhn.jpeg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist [User:Tannin](#).

¹¹ Der Urheber dieses Bildes ist U.S. Fish and Wildlife Service.

<p>Lachmöwe (Abb. 1), Sturmmöwe (Abb. 2), Silbermöwe (Abb. 3)</p>	 <p>12 1</p>	 <p>13 2</p>	 <p>14 3</p>
<p>Kormoran</p>	<p>77 bis 94 cm groß, Flügelspannweite von 121 bis 149 cm, Gefieder schwarz mit metallischem Glanz, Schnabel hakenartig</p>		 <p>15</p>
<p>Graureiher</p>	<p>In Deutschland überwiegend ein Standvogel, dringt immer mehr in städtische Gebiete vor, etwa storchengroß (ca.91 cm), Grundfarbe des Gefieders aschgrau</p>		 <p>16</p>
<p>Greifvögel – gekrümmter Schnabel, scharfe Krallen</p>			

¹² Dieses Bild basiert auf dem Bild [Larus ridibundus.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#). Der Urheber des Bildes ist Adrian Pingstone.

¹³ Der Urheber dieses Bildes ist U.S. Fish and Wildlife Service.

¹⁴ Bild basiert auf dem Bild [Silbermöwe.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#). Der Urheber des Bildes ist Adrian Pingstone.

¹⁵ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Kormoran - Great Cormorant - Phalacrocorax carbo.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist Raimond Spekking.

¹⁶ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Graureiher.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist Geert Overmars.

Mäusebussard	Mittelgroß, bräunlich, frisst auch Aas, häufig vorkommend	 17
Habicht (Abb. 1) Turmfalke (Abb. 2) Sperber (Abb. 3)	 18 1 2	 19 3  20
Eulen	 21 Waldkauz	 22 Waldohreule

¹⁷ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Buteo buteo 4 \(Marek Szczepanek\).jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist Marek Szczepanek.






¹⁸ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Accipiter gentilis f juv captive.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [Creative Commons Attribution ShareAlike 2.5 License](#). Der Urheber des Bildes ist Júlio Reis.

¹⁹ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Falco tinnunculus.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#). Der Urheber des Bildes ist [User:BS Thurner Hof](#).

²⁰ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Accipiter nisus juv male 001.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [Creative Commons Attribution ShareAlike 2.5 License](#). Der Urheber des Bildes ist S. Seyfert.

²¹ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Strix aluco.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist Adam Kumiszczca.

²² Dieses Bild basiert auf dem Bild [CRW 2987.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist Sascha Rösner.

Rabenvögel		
Nebelkrähe (Abb. 1) Saatkrähe (Abb. 2)	 <p>²³ 1, schwarz-grau</p>	 <p>²⁴ 2 schwarz</p>
Kolkrabe	<p>größer als Krähe (ca. 64 cm hoch, Flügelspannweite bis zu 1,2 m), schwarz</p>	 <p>²⁵</p>
Eichelhäher (Abb. 1) Elster (Abb. 2)	 <p>²⁶ 1, Eichelhäher Elstergroß, beige mit schwarzen, weißen und blauen Federn</p>	 <p>²⁷ 2, Elster</p>




²³ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Corvus corone cornix 0379.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist [User:Soebe](#).

²⁴ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Corvus frugilegus1.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist Ulrich Prokop.

²⁵ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Kolkrabe.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [Creative Commons Attribution ShareAlike 2.5 License](#).

²⁶ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Garrulus glandarius 3 \(Marek Szczepanek\).jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#). Der Urheber des Bildes ist Marek Szczepanek.

²⁷ Dieses Bild basiert auf dem Bild [European Magpie.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [Creative Commons Attribution ShareAlike 2.5 License](#).

<u>Wild lebende Hühnervögel</u>		
Fasan	Männchen bis zu 89 cm Länge, das Weibchen deutlich kleiner und schlicht gelbbraun gefärbt, auf einen Hahn kommen ca. 5 bis 6 Hennen	 28
Rebhuhn	hühnergroßes, gedrungenes, rundflügeliges und rundschwänziges Feldhuhn, braun, in Berlin fast ausgestorben, Männchen und Weibchen auf größere Entfernung nicht sicher zu unterscheiden	 29
<u>Weitere Vögel</u>		
Waldschnepfe	bis 38 cm groß, Flügelspannweite bis zu 65 cm, ihr gerader, langer Schnabel wird bis 7 cm lang. Männchen und Weibchen haben die gleiche Färbung	 30

²⁸ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Male and female pheasant.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#). The uploader of this file did not provide any information as to the license, but did claim it to be **their own work**. Because they agreed to publish it under a free license on the upload form, it is likely that it is **under some free license**.

²⁹ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Rebhuehner.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#).

³⁰ Dieses Bild basiert auf dem Bild [Scolopax rusticola photo.jpg](#) aus der freien Enzyklopädie [Wikipedia](#) und steht unter der [Creative Commons Attribution ShareAlike 2.5 License](#). Der Urheber des Bildes ist Mark Schröder

Anlage 3 Muster Presseerklärung

Verdacht auf Ausbruch der Geflügelpest H5N1 bei Wildvögeln in Berlin

– Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete eingerichtet Vorsorgemaßnahmen intensiviert

Berlin. Am (Datum) wurde bei (Tierart) im Bezirk eine H5N1-Infektion nachgewiesen und damit der Verdacht auf den Ausbruch der Vogelgrippe festgestellt. Ob es sich dabei um die aggressive Variante des Erregers handelt, wird derzeit im Nationalen Referenzlabor des Friedrich-Loeffler-Institutes, Insel Riems untersucht.

Das Bezirksamt hat als zuständige Behörde umgehend die in der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung aufgeführten Maßnahmen eingeleitet. Wie Frau Katrin Lompscher, Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz heute mitteilte, war Berlin gut für den Ernstfall vorbereitet.

Die behördlicherseits ergriffenen und angeordneten Sperr- und Hygienemaßnahmen sollen dazu dienen, die Einschleppung des Virus in die Hausgeflügelbestände zu vermeiden. Eine höhere Gefährdung für den Menschen ergibt sich aus dem Tierseuchenfall nicht. Für die Bevölkerung besteht derzeit bei Einhaltung der üblichen Hygieneregeln - keine Kadaver anfassen, nach Wildtierkontakt Hände gründlich mit Seife waschen - nach wie vor keine erhöhte gesundheitliche Gefahr. Nähere Informationen können Sie der Website der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz entnehmen (<http://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/verbraucherpolitik/gesundheit/vogelgrippe.html>).

Geflügelhaltern wird nahegelegt, über die Anordnungen des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes hinaus auch die Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Institutes zur Biosicherheit „Mindestmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet“ zu beachten, um die Gefahr des Übergreifens der Infektion auf ihren Bestand möglichst gering zu halten. Das Merkblatt steht unter http://www.fli.bund.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/News/av_Influ/AI_Biosicherheitsmassnahmen.pdf zum Download bereit.

Optional: Das Bezirksamt richtet einen Sperrbezirk mit 3 Kilometer Radius und ein Beobachtungsgebiet mit 10 Kilometer Radius um den Fundort ein. In Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet dürfen Geflügel, Vögel anderer Arten und deren Erzeugnisse ohne veterinärbehördliche Genehmigung nicht aus den Beständen entfernt werden. Allen betriebsfremden Personen ist der Zutritt zu Geflügelställen verboten. Die Einrichtung von Desinfektionsmatten an den Ein- und Ausgängen von Geflügelställen wird angeordnet. Im gesamten Gebiet sind Katzen einzusperrn und Hunde an der Leine zu führen.

Im Sperrbezirk werden zusätzlich alle Geflügelbestände und Außenhaltungen anderer Vogelarten regelmäßig durch das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt auf Krankheitssymptome untersucht.

*Dort befinden sich derzeit gemeldete Geflügelhalter mit Stück Geflügel. Sofern Geflügelhalter ihrer **Meldeverpflichtung** noch nicht nachgekommen sind, haben sie dieses beim o. g. Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt unverzüglich nachzuholen.*

Bei dem Tier handelt es sich um einen Einzelfund, eine größere Anzahl von verendeten Vögeln wurde bisher nicht gefunden.

In diesem Jahr sind mehr als Wildvögel in Berlin mit negativem Ergebnis untersucht worden.

Anlage 4 per ortsüblicher Bekanntmachung als Allgemeinverfügung (Amtsblatt, zusätzlich Aushang/Website etc.) oder als Textbaustein für Einzelverfügung

Amtliche Bekanntmachung des Bezirksamtes

- Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt

Veterinärbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel

Im Verwaltungsbezirk _____ von Berlin ist bei einem in der Natur tot aufgefundenen _____ der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden

Mit sofortiger Wirkung wird um den Fundort, _____ (Ortsteil, Str., Nr.)

◇ I. ein Sperrbezirk mit folgender Begrenzung

im Norden

im Süden

im Osten

im Westen

sowie

◇ II. ein Beobachtungsgebiet mit folgender Begrenzung

im Norden

im Süden

im Osten

im Westen

eingerrichtet.

III. Hinweise:

Im Sperrbezirk gilt bis einschließlich zum _____ das Folgende:

1. Untersagt sind:

1.1 das Verbringen anderer als in § 8 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung genannten von Vögeln stammenden tierischen Nebenprodukte aus einer Vogelhaltung,

1.2 das Verbringen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und Bruteiern aus einer Vogelhaltung,

1.3 der Versand von frischem Fleisch, Hack- oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder freilebendem Federwild stammen, aus dem Sperrbezirk, ausgenommen die in § 7 der Wildvogel-Gefügelpestschutzverordnung genannten Erzeugnisse.

1.6 das Befördern von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch den Sperrbezirk, ausgenommen die Durchfuhr auf Hauptstrassen oder Schienenwegen oder die Direktbeförderung zu einem Schlachthof zur unverzüglichen Schlachtung,

1.7 das Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten werden, durch betriebsfremde Personen. Dies gilt nicht für den betreuenden Tierarzt und dessen jeweiligen Hilfspersonen sowie Personen, die durch die zuständige Behörde mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt worden sind,

1.8 das Zusammenführen von Geflügel auf Messen, Märkten, Tierschauen oder anderen Sammelstellen

1.9 das Freilassen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zur Aufstockung des Wildbestandes

2. Sämtliches Geflügel ist in einem Stall oder unter einer Schutzvorrichtung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung abzusondern.

3. An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, sind durch den Tierhalter Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und stets damit feucht zu halten.

4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

5. Ab dem gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen für das Beobachtungsgebiet entsprechend.

Im Beobachtungsgebiet gilt das Folgende:

6. Vom heutigen Tag an darf bis einschließlich zum (15 Tage) kein Geflügel und keine in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

7. Vom heutigen Tag an darf bis einschließlich zum (30 Tage) in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht zur Aufstockung des

Wildbestandes freigelassen und Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes gejagt werden.

8. sämtliches Geflügel ist in einem Stall oder unter einer Schutzvorrichtung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung abzusondern.

9. *Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.(Ausnahmen möglich)*

10. Das Zusammenführen von Geflügel auf Messen, Märkten, Tierschauen oder anderen Sammelstellen ist innerhalb des Beobachtungsgebietes verboten.

11. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

IV. Ausnahmen

Für das Verbringen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Geflügel stammenden Erzeugnissen und sonstigen Geflügelprodukten kann das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamts gemäß der §§ 6 bis 9 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung weitere Ausnahmen zulassen.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 4 und 5 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln und zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 8. September 2006 (eBAnz. AT 48 2006 V1), geändert durch Verordnung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2663)

§ 1 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (eBAnz. AT28 2006 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2007 (BAnz. S. 2063)

Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest sowie zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest (Geflügelpestschutzverordnung) vom 1. September 2005 (BAnz. S. 13345), zuletzt geändert durch Artikel 412 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2461)

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin – ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt – Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt – in Berlin schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 bis 10 genannten Maßnahmen wird hiermit angeordnet. Gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Die Begründung kann beim Bezirksamt - Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt -, Berlin, Zi. , eingesehen werden.

Berlin, den

gez.

Amtstierarzt/Bezirksbürgermeister o.A.

Begründung zur Veterinärbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel vom 22.07.2008

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksamtes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes sowie § 2 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin.

Am wurde bei einem (*die hoch pathogene Variante des*) der Geflügelpesterreger vom Subtyp H5N1 festgestellt. Damit ist die Voraussetzung für den *amtlichen Verdacht des Ausbruchs/ die amtliche Feststellung des Ausbruchs* der Geflügelpest Subtyp H5N1 gegeben.

Ist der *Verdacht des Ausbruchs / der Ausbruch* der Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel amtlich festgestellt, so ist das Bezirkssamt als zuständige Behörde nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung verpflichtet, das Gebiet um den Fundort mit einem Radius von **mindestens drei Kilometern** als **Sperrbezirk** und mit einem Radius von **mindestens zehn Kilometern** als **Beobachtungsgebiet** festzulegen. Hierbei hat sie die Struktur des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage einer Risikobewertung kann von dieser Verpflichtung abgewichen werden, soweit weder ein Verdacht des Ausbruchs noch ein Ausbruch der Geflügelpest bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten festgestellt wurde und keine Gefahr der Verschleppung des Erregers der Geflügelpest besteht. Da im Land Berlin großflächig von der Ausnahme zum Aufstellungsgebot Gebrauch gemacht worden ist, muss zumindest die Inkubationszeit von 21 Tagen abgewartet werden, bevor ein Eintrag in einen Bestand mit gehaltenen Vögeln ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann die Gefahr der Verschleppung des Erregers nicht sicher ausgeschlossen werden, da in privaten Haltungen im Gegensatz zur gewerblichen Geflügelhaltung vielfach häufige Personen- und Tierkontakte stattfinden, die der Weiterverschleppung des Erregers dienlich sind.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Tierseuche, die neben Tierverlusten auch hohe wirtschaftliche Einbußen verursacht. Um eine Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der genannten Größe festzulegen, wodurch die im Tenor aufgeführten Sperrmaßnahmen in diesen Gebieten wirksam werden konnten. Die Festlegung eines kleineren Sperrbezirks und eines kleineren Beobachtungsgebietes kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung liegt im öffentlichen Interesse, da schon für die Dauer eines eventuellen Widerspruchsverfahrens der drohenden Seuchengefahr wirksam

begegnet werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche sowie der damit verbundene wirtschaftliche und möglicherweise persönliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich umgesetzt werden müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Anlage 5

Probenahme (im Sperrbezirk)

Vor Probenahme sind mit dem ILAT die logistischen Einzelheiten abzusprechen. Spezielle Tupfer und Blutprobenröhrchen werden durch das ILAT vorrätig gehalten. Alle zur Untersuchung vorgesehenen Materialien sind während des Transportes gekühlt zu halten. Entnommene Proben (außer Tierkörper) sind ebenfalls zu kühlen und müssen dem Labor noch am selben Tag zugeleitet werden.

Die Probenahme erfolgt über den gesamten Stall verteilt. Zielgerichtet sind untergewichtige Tiere und Tiere mit Krankheitssymptomen einzubeziehen. Tote oder moribunde Tiere sind grundsätzlich auf HPAIV H5N1 zu untersuchen. Im Sperrbezirk aufgefundene verendete Wildvögel des Risikokatalogs (Anlage 2) sind in die Untersuchungen einzubeziehen.

Rachenabstriche werden vorgenommen, indem der Tupfer bis in die Trachea eingeführt wird und Kehldeckel und Choanenspalte mit abgestrichen werden. Die Entnahme von Luftröhren-/Oropharynxabstrichen aus der Wangentasche erweist sich gemäß Diagnosehandbuch der EU häufig als am besten praktizierbar.

Wassergeflügel:

Wassergeflügel reagiert nicht immer mit der Bildung nachweisbarer Antikörper auf eine Infektion. Hier ist die Untersuchung von kombinierten Tracheal-/Kloakentupferproben auf infektionstüchtiges Virus aussagefähiger.

Haltungen von Wasservögeln sind grundsätzlich virologisch zu untersuchen. Dazu werden je Bestand **20 Luftröhren- und 20 Kloakenabstriche** entnommen. Bei geringeren Bestandsgrößen sind alle Tiere des Bestandes kombiniert zu beproben.

Hühner und Puten

Bei klinischem Verdacht (Verdreifachung der normalen Sterblichkeitsrate des Bestandes, Abnahme der täglichen Eierproduktion > 5%, Rückgang der täglichen Futteraufnahme > 5%) oder auch bei besonderer Nähe zum Fundort sind Haltungen mit Hühnervögeln serologisch (Blutserum) und/oder virologisch zu untersuchen. Dazu werden je **20 Blut- und /oder Kloakentupferproben** entnommen.

Die Probenahme und die Labordiagnostik der Geflügelpest erfolgt nach:

- Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest, Anhang III - Verfahren für die Bestätigung und Differentialdiagnose in Verbindung mit Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit

Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG

- Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538)
- Entscheidung 2005/94/EG der Kommission über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates
- O.I.E.-Manual of Standards for Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals, 5th Edition, 2004
- Aktuelle Arbeitsanweisungen des Nationalen Referenzlabors (FLI, Insel Riems).

Anlage 6**Desinfektion**³¹

Substanz	Anwendung	Temperaturbereich
Branntkalk	unbefestigter Boden	-
Formalin (2 – 6%), 2h	Flächendesinfektion	10 ° bis 20 ° C
Peressigsäure (1%), 1h	Flächendesinfektion	0 ° bis 10 ° C
DVG – gelistete Mittel für behüllte Viren z.B. Kohrsolin Anwendung nach Herstellerangaben	Flächendesinfektion	getestet bei 20 ° C

Hinweise:

- ◇ 2%ige Formalinlösung bei mehr als 20 °C, 4%ige Formalinlösung bei 15-20 °C, 6%ige Formalinlösung bei 10-15 °C, kein Formalin bei Temperaturen unter 10 °C.
- ◇ Alle Desinfektionsmittel sind Biozide und dürfen nicht in Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen (abtrocknen lassen/ überschüssiges Desinfektionsmittel mit Tüchern aufnehmen und über Hausmüll entsorgen). Im Einzelfall die Einleitungsbedingungen in die Kanalisation bei den Berliner Wasserbetrieben gesondert erfragen. Geringere Mengen Peressigsäure-Gebrauchslösung (1%ig) können stark mit Wasser verdünnt in die Kanalisation eingeleitet werden.

Desinfektion unbefestigter Flächen

Unbefestigten infizierten Boden abtragen und unter Zumischung von Branntkalk -100 kg/ m³- (*an einer für Tiere nicht zugänglichen Stelle*) vergraben (Details s. auch Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen, 331/322-3602/19, Februar 1997, insbesondere Abschnitt VI. Nr. 2.11. Unterpunkt 4.3.3 – Behandlung wie Festmist). *Alternativ Absperrung des Fundortes in Abhängigkeit von den klimatischen Verhältnissen (s. auch Anlage 8 Nr. 1).*

³¹ Siehe auch Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen („Desinfektionsrichtlinie“), Stand Februar 2007

Anlage 7 **Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin**

Nicht bestätigter Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest Subtyp H5N1 bei einem wildlebenden Vogel

Der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest Subtyp H5N1 bei einem wildlebenden Vogel im Verwaltungsbezirk von Berlin – Bekanntmachung vom - Abl. S.
- hat sich nicht bestätigt.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin

Erlöschen der Geflügelpest Subtyp H5N1 bei einem wildlebenden Vogel

Die Geflügelpest Subtyp H5N1 bei einem wildlebenden Vogel im Verwaltungsbezirk von Berlin – Bekanntmachung vom - Abl. S. - wird hiermit für erloschen erklärt.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

1. Tenazität von Influenzaviren

Influenzaviren sind in der Außenwelt relativ wenig stabil. Temperaturen von 60 °C töten das Virus sicher ab, ebenso pH-Werte von <5 bzw. > 11. Wesentlich für die Überlebensdauer ist der Zustand in dem das Virus vorliegt. Virus in trockener Umgebung ist wesentlich länger haltbar als in feuchter bzw. im wässrigen Zustand. Mit dem Kot ausgeschiedenes Virus verliert seine Infektiosität bei 20 °C innerhalb weniger Tage (abhängig von der Virusmenge; Halbwertszeit ca. 3 Tage). Bei Enten ist eine Überlebenszeit von mit dem Kot ausgeschiedenem Influenzavirus von 7 Tagen bei 20 °C und 30 Tagen bei 4° C beschrieben. Die Enteninfluenzaviren sind pH-stabil und behalten 30 Tage in nichtchloriertem Flusswasser bei 0 °C und 4 Tage bei 22 °C ihre Infektiosität.

Während man für "normale" Faezes von den o.a. Werten ausgehen kann, können sich diese jedoch drastisch verlängern, wenn sich in der Einstreu z.B. Kadaverteile infizierter Tiere befinden, die dem Virus einen zusätzlichen Schutz verleihen. Hier sind Zeiträume jedoch nicht benennbar, da nicht experimentell nachvollzogen.

2. Informationen zur Probenahme**Hinweis des NRL:**

Wassergeflügel reagiert nicht in jedem Fall mit Antikörperbildung auf eine Influenzavirusinfektion. Insbesondere geringpathogenes Virus wird toleriert und nach Vermehrung im Darm über längere Zeit ausgeschieden. Auch hochpathogenes Virus führt nicht immer zur klinischen Erkrankung, meist jedoch durch seinen stärkeren antigenen Reiz zur Antikörperbildung. In der gegenwärtigen Situation, wo gezielt nach Seuchenvirus gesucht wird, können deshalb von Wassergeflügel neben den Kloakentupfern auch Serumproben untersucht werden.

Die Infektion mit aviärem Influenzavirus sowohl von hoher als auch von geringer Pathogenität führt bei Puten und Hühnern zur Infektion nahezu aller Tiere des Bestandes. Deshalb reicht nach erfolgter Durchseuchung ein Stichprobenumfang von 10 Proben pro Stall aus, um mit hoher Sicherheit eine stattgefunden Infektion nachzuweisen. Die Schnelligkeit der Ausbreitung des Erregers im Bestand ist jedoch abhängig von der Haltungsform. Da aviäres Influenzavirus vor allem mit dem Kot und Tröpfchen, nicht aber als Aerosol über die Atemluft ausgeschieden wird, geht die Ausbreitung in Bodenhaltung auf Einstreu viel schneller als in Käfighaltung, wo die Tiere wenig direkten und kaum Kotkontakt haben.

Beim Seuchenzug in Italien wurde beobachtet, dass Hühner in Bodenhaltung in 2-3 Tagen durchseuchten, in Käfighaltungen dauerte die Ausbreitung im Stall 10 – 14 Tage, in einem Fall sogar 18 Tage. Zu beachten ist weiterhin, erst 12 - 14 Tage nach Infektion ausreichend Antikörper für die serologische Diagnostik vorhanden sind.

Anlage 9**Beschreibung des Arbeitsvorganges Geflügeltötung mittels CO₂-Tötungsbox gemäß tierseuchenrechtlicher, tierschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Belange als Handlungshilfe für die Beschäftigten**

(Es handelt sich hierbei nicht um eine Betriebsanweisung im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung.)

Materialien eingelagert im ILAT:

Tötungsbox

2 x BSR-Tonnen à 240 l

2 x Gasflaschen à 20 kg, weitere CO₂-Kapazitäten über SenGesUmV kurzfristig möglich (Rahmenvereinbarung mit Fa. Linde-Gas)

Druckverminderer

Schläuche

1 Kohlendioxidkonzentrationsmeßgerät

Transport:

O.g. Materialien/Utensilien werden vom ILAT zum Geflügelbetrieb durch THW (2 Fahrer) transportiert

Fahrzeug (Kastenwagen) wird für die Zeit des Einsatzes vom THW zur Verfügung gestellt

Eine Schlussdesinfektion des Fahrzeuges wird im ILAT durchgeführt

THW hilft beim Ent-/Beladen der Utensilien; hat keinen Kontakt zum Geflügel

Betrieb (unter Verwendung Information von TVT):

1. Die Tötungsbox ist ausschließlich im Freien einzusetzen.
2. Vor Einbringen der Tiere ist die Box mittels CO₂- Gasflaschen zu befüllen. Eine 10 kg Gasflasche ergibt ca. 5,6 m³ Gas. Bei der Entleerung der Flasche kann mit einem Gasaustritt von ca. 10 % je Stunde gerechnet werden. Zur Tötung von 5000 Hühnern werden ca. 120 kg Kohlendioxid (6 Flaschen à 20 kg) benötigt.
3. Die CO₂ Flasche ist senkrecht aufzustellen und mittels Kette gegen Umfallen zu sichern.
Zum Begasen ist zunächst das Hauptventil an der CO₂-Flasche zu öffnen. Erst danach erfolgt das Öffnen des Ventils am Druckminderer.
4. Der Einlass des Gases in die Tötungsbox erfolgt über einen Einfüllstutzen, der durch Verbindung mit einer an der Innenseite des Deckels befestigten Leitung mit mehreren Öffnungen für eine gleichmäßige Einströmung des Gases sorgt. Die Box ist bis 1/3 unter oberem Rand zu befüllen. Mit einer Füllzeit von mindestens 30 Minuten ist zu rechnen. Die Kohlendioxidkonzentration ist über ein CO₂-Messgerät im Container kontinuierlich zu messen.
5. Aus Tierschutzgründen sollte vor dem Einsetzen der zu tötenden Tiere möglichst eine Kohlendioxidkonzentration von 80 Vol. % erreicht werden.
6. Das Einsetzen der Tiere erfolgt nach der Befüllung durch die Einwurfklappe im Deckel der Box. Dabei wird die Kohlendioxidzufuhr permanent aufrechterhalten.

7. Die Tiere sind min. 10 min in der geschlossenen und mit CO₂ gefüllten Box zu belassen, um eine sichere Tötung zu gewährleisten. Während dieser Zeit sind keine weiteren Tiere zuzusetzen. Eine Kontrolle der in der Box befindlichen Tiere erfolgt über die zwei vorhandenen Sichtfenster.
8. Vor Öffnung der Klappe zum Entnehmen toter Tiere ist der Gaszufluss in die Box zu beenden. Zum Leeren der Box ist der Deckel aufzuklappen. Dabei ist strikt darauf zu achten, dass sich die Beschäftigten nicht über die offene Box beugen, damit kein CO₂ in den Mund-Nasenbereich kommt. Beim Einatmen größerer Mengen an Kohlendioxid tritt sehr schnell Bewusstlosigkeit ein. Dadurch könnte die betreffende Person in die Box stürzen und ersticken. Die toten Tiere sind mittels Hilfsgeräten (Schippe, Forke etc.) aus der Box zu entnehmen. Dabei sollte erst recht ein tiefes Hineinbeugen bzw. weites Beugen in / über die Box vermieden werden.
9. Die Tierkadaver werden in Plastiksäcke gegeben.
10. Bei jedem weiteren Tötungsvorgang ist wie vorstehend zu verfahren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Konzentration an CO₂ von ca. 80 % erreicht wird. Nach Abschluss aller Tötungsvorgänge ist das CO₂ aus der Box zu entfernen.
11. Das Ablassen des Gases erfolgt nach Abschluss der letzten Tötung über die an der Unterseite 2 befindlichen, verschließbaren Ventile/Löcher.
12. Nach vollständigem Entweichen des Gases sind alle verwendeten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

Da in Berlin vorrangig kleinere Geflügelbestände bestehen ist davon auszugehen, dass in der Mehrzahl etwaiger Tötungsaktionen eine einmalige Füllung der Box pro Betrieb ausreichend ist.

Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen:

1. Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber;
2. Unterweisung durch den Arbeitgeber/Weisungsbefugten;
3. Folgende persönliche Schutzausrüstung wird empfohlen:

Körper bedeckende Arbeitsschutzkleidung (Overall, Einmalschutzanzüge);
desinfizierbare, abwaschbare Stiefel; flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Handschuhe; Atemschutzhaube TH3P;
4. Kohlendioxidanlagen dürfen nur in gut durchlüfteten Bereichen im Freien und nicht in Geländesenken eingesetzt werden, ansonsten besteht Erstickungsgefahr;
5. zum Aufnehmen der getöteten Vögel sind desinfizierbare Greifhilfen zu verwenden; Beschäftigte dürfen nicht mit Mund und Nase in den Bereich der mit CO₂ gefüllten Tötungsbox gelangen (z. B. beim Leeren des Behälters per Hand);
6. Schutz gegen Vogelbisse, Schnabelhiebe;